

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55		DIENSTAG, DEN 4. NOVEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite	
28.10.2014	Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank <small>neu: 2330-1-3</small>	463	
28.10.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus <small>202-1-59</small>	465	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund von § 20 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), sowie § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Für Bewilligungen und Amtshandlungen bei

1. Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 IFBG,
2. in Regelwerken enthaltenen Programmen
 - a) mit Aufwendungszuschüssen im Mietwohnungsbau gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a IFBG,

die in Verbindung mit einer gebührenpflichtigen Darlehensförderung gewährt werden,

- b) im Rahmen eines Förderprogramms der Freien und Hansestadt Hamburg oder eigener Förderprogramme oder -maßnahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank nach § 4 Absatz 3 IFBG, die eine Gebührenerhebung ausschließen,

3. Durchleitungsgeschäften für andere Förderinstitute werden keine Gebühren nach Nummer 1 der Anlage erhoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Oktober 2014.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Bewilligungen und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung von Fördermitteln als Darlehens- und als Zuschussförderung mit Ausnahme der Amtshandlungen nach Nummern 2 bis 4	1 vom Hundert auf den bewilligten Betrag, mindestens 50,- höchstens 250.000,-
2	Zusätzliche, auf gesonderten Antrag erteilte Bescheinigungen, jeweils	10,- bis 2.550,-
3	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes sowie Antragsverfahren nach den §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung	
3.1	Widerruf oder Rücknahme eines Verwaltungsaktes, soweit der Betroffene oder ein Dritter, dessen Verhalten ihm zuzurechnen ist, dazu besonderen Anlass gegeben hat	50,- bis zur vollen für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
3.2	Erfolglose Antragsverfahren nach den §§ 80 und 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung	
3.2.1	im Rahmen von Nummer 4	25,50 bis zu 25 vom Hundert der für das Widerspruchsverfahren vorgesehenen Gebühr
3.2.2	in allen übrigen Fällen	15,- bis 500,-
4	Erfolglose Widerspruchsverfahren	
4.1	bei Widersprüchen gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	50,- bis zur vollen für die angefochtene oder beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
4.2	in allen übrigen Fällen	15,- bis 2.000,-

Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Vom 28. Oktober 2014

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. De-
zember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 4 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die nicht in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen, die auf Grund der nachstehend genannten Gesetze und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen werden, gebührenfrei:

1. Hamburgisches Wohnungsbindungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74, 81, 172), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244),
 2. Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244),
 3. Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gebühren für Amtshandlungen nach der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 463) in der jeweils geltenden Fassung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Oktober 2014.

